

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Beirat für Behindertenfragen	23.03.2011	öffentlich
Sozial- und Gesundheitsausschuss	03.05.2011	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	26.05.2011	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)	
1. Satzung zur Änderung der Satzung des Beirates für Behindertenfragen der Stadt Bielefeld vom 06.09.2007	
Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)	
Beirat für Behindertenfragen am 26.01.2011, TOP 12.1	
Beschlussvorschlag:	
Der Rat beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Beirates für Behindertenfragen vom 06.09.2007 laut Anlage.	
Begründung:	
Nach § 5 Abs. 1 der Satzung des Beirates für Behindertenfragen hat der Beirat insbesondere die Aufgaben	
„a) Beratung des Rates, seiner Ausschüsse und Beiräte in Behindertenfragen und Fragen der Integration behinderter Menschen einschließlich der Einbringung von Anträgen, Empfehlungen und Stellungnahmen...“	
Die verfahrensmäßige Konkretisierung dieser Aufgabe war im bisherigen § 15a der Hauptsatzung enthalten, die im Rahmen der Aktualisierung durch die 7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 20.12.2010, gültig ab 01.01.2011, entfernt worden ist. Dabei sollten u. a. Regelungen, die außerhalb der Hauptsatzung z. B. in der Satzung eines Beirates getroffen werden können, nicht mehr in der Hauptsatzung erscheinen.	
Dazu hat der Beirat für Behindertenfragen in seiner Sitzung am 26.01.2011, TOP 12.1, beschlossen, dass die bisherigen Regelungen aus dem § 15 a der Hauptsatzung in die Satzung des Beirates für Behindertenfragen vom 06.09.2007 als § 5a aufgenommen werden sollen.	
Beigeordneter	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.
Tim Kähler	

**1. Satzung zur Änderung
der Satzung des Beirates für Behindertenfragen vom 06.09.2007
vom**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs.1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.12.2010 (GV NRW 2010 S. 688) und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen, BGG NRW) vom 16.12.2003 (GV NRW S. 766) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.11.2008 (GV NRW S. 738) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am folgende Änderung der Satzung des Beirates für Behindertenfragen beschlossen:

Artikel 1

Nach § 5 wird § 5a neu eingefügt.

**§ 5 a
Verfahren**

- (1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister leitet alle Vorlagen und Anträge, die die besonderen Interessen der Menschen mit Behinderungen berühren können, vor der Beratung im Rat, in Ausschüssen oder Bezirksvertretungen dem Beirat für Behindertenfragen zur Behandlung zu. Die Beratung dieser Angelegenheiten soll erst dann erfolgen, wenn dem Beirat für Behindertenfragen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist.
- (2) Auf Antrag des Beirates für Behindertenfragen ist eine Anregung oder Stellungnahme des Beirates für Behindertenfragen dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen. Die/der Vorsitzende des Beirates für Behindertenfragen oder ein anderes vom Beirat für Behindertenfragen benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheiten an der Sitzung teilzunehmen. Ihr/ihm kann auf Verlangen das Wort erteilt werden.
- (3) Der Beirat für Behindertenfragen kann Fragen an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister richten. Sie/er kann die Fragen in der nächsten Sitzung des Beirates für Behindertenfragen beantworten.
- (4) Über die dem Beirat für Behindertenfragen zur Erledigung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellenden Mittel wird im Rahmen des Haushaltsplanes entschieden.
- (5) Der Beirat für Behindertenfragen ist berechtigt, Arbeitsgruppen zu Themen seines Aufgabenbereiches zu bilden. § 10 Abs. 4 der Hauptsatzung findet Anwendung.

Artikel 2

Der Artikel 1 tritt zum 01.07.2011 in Kraft.